

z. 6 L 136/26.A



Beglaubigte
Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

[REDACTED] 01609 Gröditz

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Chemnitz -
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Asyl (Eilverfahren) - Verfahren nach § 30 AsylG

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Diehl als Einzelrichterin

am 10. März 2026

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (6 K 393/26.A) gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16. Februar 2026 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage (6 K 393/26.A) gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Februar 2026 anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet, ist zulässig. Er insbesondere innerhalb der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt worden.

Der Antrag ist auch begründet. Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen nur vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass dieser einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris 99). Angegriffen im Sinne von § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG ist im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die Abschiebungsandrohung. Gegenstand dieses Verfahrens ist allein die Frage, ob die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn. 93).

Bei der gerichtlichen Überprüfung der Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet ist für das Eilverfahren erschöpfend zu prüfen, ob die Antragsgegnerin aufgrund einer umfassenden Würdigung der ihr vorgetragenen oder sonst erkennbaren maßgeblichen Umstände unter Ausschöpfung aller ihr vorliegenden und zugänglichen Erkenntnismittel

entschieden und in der Entscheidung klar zu erkennen gegeben hat, weshalb der Antrag offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, sowie, ob die Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch weiterhin Bestand haben kann. Die schlichte Behauptung, der Asylantrag sei offensichtlich unbegründet, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Februar 2019 – 2 BvR 1193/18 –, juris Rn. 19 m.w.N.). Diese Grundsätze gelten nicht nur für das Asylgrundrecht, sondern auch für Verfahren, die auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG), auf die Gewährung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 2 AufenthG) oder auf die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) gerichtet sind (vgl. SächsVerfGH, Beschl. v. 12. Mai 2022 – Vf. 8-IV-22 –, juris Rn. 19 m.w.N.).

Ein unbegründeter Asylantrag ist gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind.

Dies sind solche Umstände, die ein „Mehr“ gegenüber der „einfachen“ Unbegründetheit eines Asylantrages bedeuten müssen, weil andernfalls jedes, letztendlich ohne Erfolg gebliebenes Schutzvorbringen zugleich auch ein offensichtlich unbegründetes Vorbringen darstellte. Bei der Auslegung des § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG kann mit Blick auf die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 20/9463, S. 56) auch auf die in der Rechtsprechung hinreichend geklärten Maßstäbe zu § 30 Abs. 1 AsylG a.F. – nach der ein Asylantrag offensichtlich unbegründet ist, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen – zurückgegriffen werden. Umstände sind hiernach nicht von Belang, wenn sie den Asylantrag offensichtlich nicht zu tragen vermögen. Nicht von Belang im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist das Vorbringen daher insbesondere dann, wenn es für die Prüfung des Asylantrages aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erheblich oder unbeachtlich ist. Danach ist nicht von Belang jedenfalls ein Vortrag, wenn aus ihm auch bei Wahrunterstellung rechtlich kein Schutzstatus folgen kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn für den Asylbewerber in seinem Herkunftsstaat die Möglichkeit der Inanspruchnahme internen Schutzes (innerstaatliche Fluchtalternative) gemäß § 3e AsylG bzw. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e AsylG besteht. In diesem Sinne ist der Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn sich der Asylbewerber auf grundsätzlich asylunerhebliche Gründe beruft. Allerdings darf kein vom Ausländer im Asylverfahren vorgetragener Umstand von Belang sein, damit das Offensichtlichkeitsurteil gerechtfertigt ist. Davon zu unterscheiden ist, dass der Vortrag des Asylantragstellers lediglich unglaubhaft oder unsubstantiiert ist, für das Asylgesuch des Betroffenen relevante Tatsachen aber geschildert werden. Dann keine eine Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet nicht auf § 30 Abs. 1

Nr. 1 AsylG gestützt werden (vgl. VG Köln, Beschl. v. 11. Februar 2026 – 22 L 274/26.A –, juris Rn. 15 m.w.N.).

In Anwendung dieser Grundsätze war das Vorbringen des Antragstellers nicht als belanglos i.S.v. § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG anzusehen.

Der am [REDACTED] 2006 geborene Antragsteller hat sein Schutzbegehren im Wesentlichen darauf gestützt, dass er zwar in Venezuela geboren worden sei, dort aber lediglich fünf Jahre gelebt habe und er kein Spanisch spreche. Er habe das Land gemeinsam mit seiner Mutter und seinen beiden Schwestern verlassen und seitdem in Syrien gelebt, wo seine Mutter und Geschwister weiterhin lebten. In Venezuela habe er keinerlei soziale Verwurzelung mehr. Seine prägenden Lebensphasen oder Integration in die dortigen gesellschaftlichen Strukturen hätten nicht stattgefunden. Eine eigenständige Existenzsicherung im Venezuela wäre ihm faktisch unmöglich. Sein Vater, der in Venezuela gelebt habe, sei nach seiner Kenntnis in den Jahren 2020 oder 2021 gestorben. Damit entfalle die einzige familiäre Bezugsperson im Herkunftsstaat. Er verfüge über keinerlei Verwandte, Unterstützungsstrukturen oder sonstige sozialen Kontakte in Venezuela. Im Falle einer Rückkehr dorthin wäre er völlig auf sich allein gestellt und müsse auf der Straße leben.

Aus diesem Vortrag folgt, dass ernstliche Zweifel hinsichtlich der Feststellung in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheides des Bundesamtes vom 16. Februar 2026 bestehen, wonach Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Das kann ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Antragsteller im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr laufen, im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt, weil diese Verhältnisse als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. März 2013 – 10 C 15.12 –, juris Rn. 23).

Hinsichtlich Venezuela mag zwar gegenwärtig weiterhin die grundsätzliche Annahme zutreffen, dass eine gesunde, arbeitsfähige Person, insbesondere ohne faktische Unterhaltspflichten – auch ohne familiäres oder weiteres soziales Netzwerk – den eigenen Lebensunterhalt noch grade selbst sichern kann. Sofern aber individuelle Umstände vorliegen, die dieser Bewertung entgegenstehen können, erscheint eine Abschiebung in einem beschleunigten Verfahren unverhältnismäßig, sodass im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die

Anordnung der aufschiebenden Wirkung vorzunehmen ist (vgl. VG Dresden, Beschl. v. 28. Februar 2024 – 2 L 49/24.A –, juris Rn. 22, m. w. N).

In Venezuela besteht nach wie vor eine tiefgreifende und vielschichtige Krise. Das Leben der Menschen in Venezuela wird damit einhergehend von einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und Versorgungslage geprägt, außerdem von prekären humanitären Gegebenheiten sowie von einer hohen Kriminalitätsrate und einer damit einhergehenden schlechten Sicherheitslage. Es kann im Einzelfall problematisch sein, das Existenzminimum zu sichern (vgl. VG Dresden, Urteil v. 22. September 2023 – 4 K 599/20.A –, juris m. w. N.).

Die schlechten humanitären und wirtschaftlichen Bedingungen begründen jedoch für sich genommen nicht ohne weiteres ein Abschiebungsverbot nach Venezuela. Die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK auf Grund der bestehenden humanitären Versorgungslage sind nicht erfüllt, sofern nicht spezifische individuelle Einschränkungen des Ausländers oder weitere gefahrerhöhende Momente festgestellt werden können. Maßstab für die hier anzustellende Gefahrenprognose ist grundsätzlich, ob der Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen (vgl. BVerwG, Urteil v. 21. April 2022 – 1 C 10.21 –, juris Rn. 25).

Nach Überzeugung der Einzelrichterin ist das hier nicht der Fall. Der Antragsteller hat überzeugend dargelegt, dass er zwar in Venezuela geboren wurde, dort jedoch nur etwa fünf Jahre lang gelebt hat, kein Spanisch spricht und keinerlei soziale Verbindungen in dieses Land hat. Zwar hat er im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt angegeben, möglicherweise einen entfernten Verwandten, den Cousin seines Vaters mütterlicherseits, in Venezuela zu haben, den er jedoch nicht kenne, sondern von dem er nur gehört habe. Hieraus kann schon nicht auf die Möglichkeit einer familiären Bindung und Unterstützung in der Lebenshaltung geschlossen werden, da keinerlei Kontakt zu dieser Person besteht. Aufgrund seines jungen Alters verfügt der Antragsteller bisher lediglich über einen Schulabschluss, aber keinerlei Berufsausbildung. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass er in der Lage sein wird in Venezuela seinen Lebensunterhalt zu verdienen und sein Existenzminimum zu sichern. Auf die von der Antragsgegnerin angeführte Möglichkeit, Rückkehrhilfen in Anspruch zu nehmen, muss sich der Antragsteller nicht verweisen lassen. Denn diese Starthilfe reicht nicht aus, um seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Auch eine Familie oder ein sonstiges soziales Netz, das dem Antragsteller helfen könnte, in Venezuela Fuß zu fassen existiert nicht. Die Rückkehrhilfen allein reichen nicht aus, um eine Verelendung des Antragstellers innerhalb eines absehbaren Zeitraums auszuschließen. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die von der Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid

angenommene Hilfsmöglichkeit durch die in Venezuela verbreiteten arabischen und insbesondere syrischen Clubs dem Antragsteller tatsächlich zur Verfügung steht. Auch der Umstand, dass der Antragsteller während seines Aufenthalts in Deutschland die deutsche Sprache so weit erlernt hat, dass er sich bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt durchaus verständlich machen konnte, reicht nicht aus um davon auszugehen, dass der Antragsteller in Venezuela die Sprache in gleicher Weise lernt und gleichzeitig seine Existenz sichern kann. Auch aus dem Umstand, dass seine Familie in Syrien seine Ausreise finanziert hat, kann nicht geschlossen werden, dass sie in im Falle einer Ausreise nach Venezuela weiter unterstützen wird. Hiervon kann insbesondere aufgrund der vom Antragsteller bei seiner Anhörung geschilderten Situation, wonach das Gebäude, in dem er mit seiner Familie gelebt habe, bombardiert worden sei, und der dort weiterhin bestehenden unsicheren politischen Lage gegenwärtig nicht ausgegangen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. Diehl

